

Kapitel 2 – Versammlungsrecht

Nachfolgende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten stellen eine Auswahl aus dem Versammlungsgesetz des Bundes dar. Die einzelnen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in den Versammlungsgesetzen der Länder haben teilweise andere Voraussetzungen in den entsprechenden Normen.

1. Straftaten im Versammlungsrecht

Uniformverbot gem. § 3 VersammlG i. V. m. § 28 VersammlG¹³

Gesetzestext (Auszug)

§ 3 VersammlG

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

(2) Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Absatzes 1 zu erteilen. Zuständig ist bei Jugendverbänden, deren erkennbare Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt, die der obersten Landesbehörden in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bekanntzumachen.

§ 28 VersammlG

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹³ Angelehnt an Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph: Versammlungsrecht. Kommentar, München 2016, §§ 3, 28.

Denkbares Fallbeispiel

Im Rahmen des sogenannten „Football Army“-Fanmarsches anlässlich der Begegnung zwischen dem Karlsruher SC und Dynamo Dresden trugen Anhänger von Dynamo Dresden militärische Uniformen auf dem Weg zum Stadion und im Stadion. Anlass dieser Aktion war der Protest der Anhänger von Dynamo Dresden gegen die Verbandspolitik des Deutschen Fußballbundes.

Einordnung des Delikts

Geschütztes Rechtsgut:	Versammlungs- und Meinungsfreiheit
Deliktscharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	nicht strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

1. TBM – In der Öffentlichkeit oder Versammlung

■ In der Öffentlichkeit

Definition: Die Möglichkeit der Erreichung einer unbestimmten Zahl von Personen.¹⁴

oder

■ Versammlung

Definition: Eine Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen¹⁵ an einem Ort zu einer gemeinsamen (politischen) Meinungskundgabe.¹⁶ Weiterhin muss die Versammlung für jedermann frei zugänglich sein.

14 Vgl. EuGH, Urteil vom 15.3.2012 – C-162/10, Rn. 33.

15 Es müssen sich mindestens zwei Personen versammeln.

16 Auf die Form kommt es nicht an. Es kann sich hierbei um eine Demonstration, Diskussionsrunden, Mahnwachen oder Aufzüge handeln.

oder

■ **Aufzug**

Definition: eine sich fortbewegende Versammlung.

2. **TBM – Uniform/Uniformteile/Kleidungsstücke einer gemeinsamen politischen Gesinnung**¹⁷

■ **Uniform und Uniformteile**

Definition: weichen von sonstigen Kleidungsstücken durch spezifische Eigenschaften, Form, Farbe, Schnitt und besondere Ausstattung ab und zeigen die Zugehörigkeit zu einer Organisation an.

■ **gemeinsame politischen Gesinnung**

Definition: Die Manifestation einer gemeinsamen politischen Meinung.

3. **TBM – Tragen der o. g. Gegenstände**

Definition: Ein Tragen gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung liegt nur vor, wenn das Auftreten in derartigen Kleidungsstücken nach den Gesamtumständen geeignet ist, eine suggestivmilitante, einschüchternde Wirkung gegenüber anderen zu erzielen.¹⁸

4. **TBM – Geeignetheit zur Einschüchterung**

Definition: Eine entsprechende Eignung liegt vor, wenn durch das Tragen der einheitlichen Kleidungsstücke der Eindruck entstehen kann, dass die Kommunikation im Sinne eines freien Meinungsaustausches abgebrochen und die eigene Ansicht notfalls gewaltsam durchgesetzt werden soll. Richtet sich das Auftreten in einheitlichen Kleidungsstücken dabei auf eine bestimmte Zielgruppe, die beeinflusst werden soll, so kommt es

17 Ausgenommen sind nach dem Versammlungsgesetz des Bundes Jugendverbände der Jugendpflege, z. B. Pfadfinder.

18 BGH, Beschluss vom 11.1.2018–3 StR 427/17, 2. Leitsatz.

darauf an, ob gerade diese nach den Gesamtumständen den Auftritt in dem letztgenannten Sinne verstehen kann.¹⁹

Führungsverbot von Waffen oder gefährlichen Gegenständen gem. § 2 III VersammlG i. V. m. § 27 I VersammlG²⁰

Gesetzestext (Auszug)

§ 2 VersammlG

[...]

(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 27 VersammlG

(1) Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

[...]

19 BGH, Beschluss vom 11.1.2018–3 StR 427/17, 3. Leitsatz.

20 Angelehnt an Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph: Versammlungsrecht. Kommentar, München 2016, §§ 2, 27.

Denkbares Fallbeispiel

Im Rahmen einer Versammlung hat der X einen Totschläger in seiner Jackentasche. Als die Versammlung aufgelöst werden soll, zeigt der X den eingesetzten Beamten diesen Totschläger.

Einordnung des Delikts

Geschütztes Rechtsgut:	Versammlungs- und Meinungsfreiheit
Deliktscharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	nicht strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

1. TBM – Öffentliche Versammlung oder Aufzüge²¹**■ Öffentliche Versammlung**

Definition: Eine Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen²² an einem Ort zu einer gemeinsamen (politischen) Meinungskundgabe.²³ Weiterhin muss die Versammlung für jedermann frei zugänglich sein (öffentlich).

oder

■ Aufzug

Definition: Eine sich fortbewegende Versammlung.

21 Dieser Tatbestand ist auch anzuwenden, wenn der Täter sich auf dem Weg zu einer Versammlung oder einem Aufzug befindet.

22 Es müssen sich mindestens zwei Personen versammeln.

23 Auf die Form kommt es nicht an. Es kann sich hierbei um eine Demonstration, Diskussionsrunden, Mahnwachen oder Aufzüge handeln.

2. TBM – Waffe oder (gefährliche) Gegenstände

■ Waffe

Definition: Waffen sind alle technischen Waffen im Sinne des § 1 WaffG sowie jeder Gegenstand, der zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet ist und zu diesem Zweck mitgeführt wird.

oder

■ (gefährliche) Gegenstände²⁴

Definition: Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind.

3. TBM – mit sich führen/hinzuschaffen/verteilen/bereithalten

■ Mit sich führen

Definition: Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe oder den gefährlichen Gegenstand.

oder

■ hinzuschaffen

Definition: Das Verbringen von Tatmitteln i. S. d. Vorschrift zu einer Versammlung.

oder

■ Verteilen

Definition: ist die Übergabe eines Tatmittels i. S. d. Vorschrift. Auf den Ort der Übergabe kommt es dabei nicht an.

oder

24 Im Rahmen der Prüfung des Vorsatzes ist darauf abzustellen, ob die Person das Tatmittel auch verwenden will. Ein Indiz für den Vorsatz ist ein Gegenstand, der üblicherweise nicht mitgeführt wird.

■ Bereithalten

Definition: ist die Möglichkeit, ein Tatmittel i. S. d. Vorschrift jederzeit an Dritte auszuhändigen.

4. TBM – Keine behördliche Erlaubnis

Definition: Die Person hat keine Erlaubnis der Versammlungsbehörde zum Tragen einer Waffe auf dem Weg zu, während oder auf dem Rückweg von einer Versammlung oder die Person hat keine Erlaubnis zum Tragen einer Waffe aus beruflichen Gründen.

5. TBM – auf dem Weg dorthin²⁵

Definition: befindet sich jeder, der sich aus den Umständen erkennbar zielgerichtet auf den Ort der Veranstaltung oder Versammlung zu bewegt.

Verbot der Passivbewaffnung gem. § 17 a I VersammlG i. V. m. § 27 II Nr. 1 VersammlG²⁶

Gesetzestext (Auszug)

§ 17 a VersammlG

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

[...]

25 Dieses Tatbestandsmerkmal muss nur geprüft werden, wenn der oder die Täter sich noch nicht in einer Versammlung befinden.

26 Angelehnt an Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph: Versammlungsrecht. Kommentar, München 2016, §§ 17a, 27.

§ 27 VersammlG

[...]

(2) Wer

1. entgegen § 17 a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,

[...]

Denkbares Fallbeispiel

Im Rahmen einer Links-Rechts-Demo wurden im Vorfeld von beiden Seiten Gewalttaten gegenüber der anderen Gruppe im Internet angekündigt. Am Tag der Versammlung tritt eine Gruppe von Männern mit Motorradhelmen, Brustpanzer und Schienbeinschonern auf.

Einordnung des Delikts

Geschütztes Rechtsgut:	Versammlungs- und Meinungsfreiheit
Deliktcharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	nicht strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

1. **TBM – Öffentliche Versammlung/Veranstaltung unter freiem Himmel²⁷**

■ **Versammlung**

Definition: Eine Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen²⁸ an einem Ort zu einer gemeinsamen (politischen) Meinungskundgabe.²⁹ Weiterhin muss die Versammlung für jedermann frei zugänglich sein (öffentlich).

■ **Unter freiem Himmel**

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

oder

■ **Aufzug**

Definition: Eine sich fortbewegende Versammlung.

■ **Unter freiem Himmel**

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

oder

■ **Öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel**

Definition: Sonstige Zusammenkünfte von mehreren Menschen ohne den Zweck der politischen Meinungskundgabe.

27 Dieser Tatbestand ist auch anzuwenden, wenn der Täter sich auf dem Weg zu einer öffentlichen Versammlung/Veranstaltung unter freiem Himmel befindet.

28 Es müssen sich mindestens zwei Personen versammeln.

29 Auf die Form kommt es nicht an. Es kann sich hierbei um eine Demonstration, Diskussionsrunden, Mahnwachen oder um Aufzüge handeln.

■ **Unter freiem Himmel**

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

2. **TBM – Führen**

Definition: Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schutzwaffe oder den sonstigen geeigneten Gegenstand.

3. **TBM – Schutzwaffe oder sonst. geeigneter Gegenstand**

■ **Schutzwaffe**

Definition: Keine Waffe im technischen Sinne, sondern Gegenstände, die durch ihre Konstruktion oder aufgrund von besonderen Merkmalen dazu bestimmt sind, dem Schutz des Körpers als Schutzausrüstung gegen kämpferische Angriffe zu dienen.

oder

■ **Sonstiger geeigneter Gegenstand**

Definition: Gegenstand, der als Schutzwaffe geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

4. **TBM – Keine Ausnahme**

■ **Keine Ausnahmen**

Definition: Denkbare Ausnahmen sind beispielsweise althergebrachte Volksfeste.

**Vermummungsverbot gem. § 17 a II Nr. 1 VersammlG
i. V. m. § 27 II Nr. 2 VersammlG³⁰**

Gesetzestext (Auszug)

§ 17 a VersammlG

[...]

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

[...]

§ 27 VersammlG

(2) Wer

[...]

1. entgegen § 17 a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder

[...]

Denkbares Fallbeispiel

Im Rahmen einer Versammlung tritt eine Gruppe, bekleidet mit Sturmmasken, auf.

³⁰ Angelehnt an Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph: Versammlungsrecht. Kommentar, München 2016, §§ 17a, 27.

Einordnung des Delikts

Geschütztes Rechtsgut:	Versammlungs- und Meinungsfreiheit
Deliktcharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	nicht strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

1. TBM – Öffentliche Versammlung/Veranstaltung unter freiem Himmel

■ Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel

Definition: Eine Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen³¹ an einem Ort zu einer gemeinsamen (politischen) Meinungskundgabe.³² Weiterhin muss die Versammlung für jedermann frei zugänglich sein (öffentlich).

■ Unter freiem Himmel

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

oder

■ Aufzug

Definition: Eine sich fortbewegende Versammlung.

■ Unter freiem Himmel

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

oder

31 Es müssen sich mindestens zwei Personen versammeln.

32 Auf die Form kommt es nicht an. Es kann sich hierbei um eine Demonstration, Diskussionsrunden, Mahnwachen oder Aufzüge handeln.

■ **Öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel**

Definition: Sonstige Zusammenkünfte von mehreren Menschen ohne den Zweck der politischen Meinungskundgabe.

■ **Unter freiem Himmel**

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

2. **TBM – Aufmachung, die die Identitätsfeststellung verhindert**

■ **Aufmachung, die die Identitätsfeststellung verhindert**

Definition: Es muss sich um eine Aufmachung handeln, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

3. **TBM – Tragen**

■ **Tragen**

Definition: ist das Anlegen einer solchen Aufmachung, die die Identitätsfeststellung verhindert.

4. **TBM – Teilnahme oder auf dem Weg dorthin**

■ **Teilnahme**

Definition: Die aktive oder passive Beteiligung an einer bereits stattfindenden Versammlung.

oder

■ **Auf dem Weg dorthin**

Definition: befindet sich jeder, der sich aus den Umständen erkennbar zielgerichtet auf den Ort der Veranstaltung oder Versammlung zu bewegt.

5. TBM – Keine Ausnahme

■ Keine Ausnahmen

Definition: Denkbare Ausnahmen sind beispielsweise althergebrachte Volksfeste.

Verbot der Zusammenrottung gem. § 27 II Nr. 3 VersammlG³³

Gesetzestext (Auszug)

§ 27 VersammlG

[...]

- 1.
- 2.
3. sich im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei
 - a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,
 - b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder
 - c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,

[...]

Denkbares Fallbeispiel

Nach Beendigung einer Versammlung hat sich eine Gruppe von fünf Männern am Hauptbahnhof Hamburg zusammengefunden. Plötzlich ziehen die Männer Metallstangen und beginnen, sich in einem Droge-riemarkt am Hauptbahnhof Hamburg bedrohlich aufzustellen.

³³ Angelehnt an Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph: Versammlungsrecht. Kommentar, München 2016, § 27.

Einordnung des Delikts

Geschütztes Rechtsgut:	Versammlungs- und Meinungsfreiheit
Deliktcharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	nicht strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

1. TBM – Öffentliche Versammlung/Veranstaltung unter freiem Himmel

■ Öffentliche Versammlung

Definition: Eine Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen³⁴ an einem Ort zu einer gemeinsamen (politischen) Meinungskundgabe.³⁵ Weiterhin muss die Versammlung für jedermann frei zugänglich sein (öffentlich).

■ Unter freiem Himmel

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

oder

■ Aufzug

Definition: Eine sich fortbewegende Versammlung.

■ Unter freiem Himmel

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

oder

34 Es müssen sich mindestens zwei Personen versammeln.

35 Auf die Form kommt es nicht an. Es kann sich hierbei um eine Demonstration, Diskussionsrunden, Mahnwachen oder Aufzüge handeln.

■ **Öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel**

Definition: Sonstige Zusammenkünfte von mehreren Menschen ohne den Zweck der politischen Meinungskundgabe.

■ **Unter freiem Himmel**

Definition: Die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach oben kommt es nicht an.

2. TBM – im Anschluss oder in sonstigem Zusammenhang

■ **Im Anschluss**

Definition: Nach Beendigung der Versammlung.

oder

■ **In sonstigem Zusammenhang**

Definition: Im Vorfeld, während oder in sonstiger Weise zu einer Versammlung.

3. TBM – Zusammenrotten

■ **Zusammenrotten**

Definition: Zusammenrotten ist der Zusammenschluss zu einem gemeinschaftlich friedensstörenden Handeln.

4. TBM – Tathandlung

■ **Waffe mitführen**

Definition Waffe: Waffen sind alle technischen Waffen im Sinne des § 1 WaffG sowie jeder Gegenstand, der zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet ist und zu diesem Zweck mitgeführt wird.

Definition Führen: Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe.

oder

■ **Schutzwaffe mitführen**

Definition Schutzwaffe: Keine Waffe im technischen Sinne, sondern Gegenstände, die durch ihre Konstruktion oder aufgrund von besonderen Merkmalen dazu bestimmt sind, dem Schutz des Körpers als Schutzausrüstung gegen kämpferische Angriffe zu dienen.

oder

■ **Sonstiger geeigneter Gegenstand**

Definition: Gegenstand, der als Schutzwaffe geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

Definition Führen: Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schutzwaffe.

oder

■ **Vermummung trägt**

Definition Vermummung: Jedes künstliche Mittel, mit dem insbesondere die Gesichtszüge unkenntlich gemacht oder verborgen werden.

Definition Tragen: ist das Anlegen einer solchen Aufmachung, die die Identitätsfeststellung verhindert.